



Amtsblatt
für die
Stadt Schleswig

Nr. 17/2009

Schleswig 22. Dezember 2009

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 145 Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags für den städtischen Regiebetrieb "Senioreneinrichtungen"
- Seite 147 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geprüften Jahresrechnung 2008 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schleswig
- Seite 147 Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Marktsatzung
- Seite 150 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Seite 151 Bekanntmachung einer 1. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Schleswig über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig
- Seite 152 Bekanntmachung einer 1. Nachtragssatzung der Gebührensatzung der Stadt Schleswig über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig
- Seite 152 Bekanntmachung der Anpassung der Entgeltordnung für a) die Erhebung eines Besichtigungsentgeltes für die Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst b) die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums
- Seite 156 Bekanntmachung einer II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 25. April 2006
- Seite 158 Bekanntmachung einer Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Seite 163 Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Kösliner Straße und Kattenhunder Weg -; hier: Satzungsbeschluss
- Seite 164 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 A der Stadt Schleswig - Gebiet Alter Garten -; hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung
- Seite 164 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen den Grundstücken des Jugendaufbauwerkes und der Schleswiger Stadtwerke - ; hier: Satzungsbeschluss
- Seite 165 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 1. Januar 2002
- Seite 167 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Steinfeld

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
für 2010**

der Stadt Schleswig

auf der Grundlage

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005

über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, Abl. EU Nr., L 312/67 vom 29.11.2005) – Freistellungsentscheidung -,

des

GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, Abl. EU Nr. C 297/4 v. 29.11.2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28.11.2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L 312/47 vom 29.11.2005)

§ 1
Grundlagen

- (1) Gem. Art. 28 GG i. V. m. § 101 Abs. 4 GO LPflegeG beauftragt die Stadt Schleswig in ihrem Gemeindegebiet ihren eigenbetriebsähnlich geführten Regiebetrieb „Senioreneinrichtungen“ mit dem Betrieb zweier Alten- und Pflegeheime sowie der Küche „Essen auf Rädern“. Außerdem sind die Senioreneinrichtungen mit der Vergabe der Wohnungen in der direkt benachbarten Seniorenwohnanlage „Am Ohr“ betraut.
- (2) Die Senioreneinrichtungen sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge in Schleswig und leisten einen konkreten Beitrag zu Gewährleistung des dem Kreis Schleswig-Flensburg nach LPflegeG obliegenden Sicherstellungsauftrag, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeheimen sicherzustellen. Mit dem Betrieb von Pflege- und Altenheimen werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbracht.

§ 2

Zuwendungsempfängerin

Die Stadt Schleswig gewährt ihrem eigenbetriebsähnlich geführten Regiebetrieb nach Maßgabe der schleswig-holsteinischen Eigenbetriebsverordnung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres im Wege des Ausgleichs des Jahresfehlbedarfs einen echten Zuschuss im Sinne des Abschnittes 150 Abs. 7 Satz 7 UStR für den Betrieb des Altenheims Rathausmarkt sowie den Betrieb des Pflegeheimes Am Ohr.

§ 3

Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss für das Pflegeheim Am Ohr sowie für das Altenheim Rathausmarkt erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplanes 2010 abzgl. der Eigenkapitalverzinsung. Für das Pflegeheim Am Ohr beträgt der Zuschuss je vorhandenem Pflegebett (Parameter) 4.091,00 € (Gesamtbettenzahl: 55). Der Zuschuss für das Altenheim Rathausmarkt für das Jahr 2010 erfolgt im Hinblick auf die Platzkapazität von 36 Bewohnerinnen und Bewohnern (Parameter) je Platz 5.728,00 €.
- (2) Der Zuschuss erfolgt nur in Höhe der bei der Zuschussempfängerin tatsächlich entstandenen, durch die Erfüllung des Betriebes des Pflegeheimes Am Ohr und des Altenheimes Rathausmarkt verursachten Kosten.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

Eine Überkompensierung wird dadurch vermieden, dass nach Ablauf des Geschäftsjahres der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses durch die Zuwendungsempfängerin geführt wird. Die Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse im Sinne § 3 erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Prüfungsrechte des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Getrennte Buchführung

Zur Vermeidung einer unzulässigen Quersubventionierung ist die Zuwendungsempfängerin gehalten, die gewährten Zuschüsse durch getrennte Buchführung zu separieren.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Schleswig, den 16.12.2009

(L.S.)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Bekanntmachung

Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Schleswig wurde am 14. Dezember 2009 von der Ratsversammlung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Die Jahresrechnung 2008 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen während der Öffnungszeiten im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schleswig, Rathaus, Nebengebäude, 2. OG, Zimmer 22, zur Einsichtnahme aus.

Schleswig, 15. Dezember 2009

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Bekanntmachung

2. Nachtrag zur Marktsatzung der Stadt Schleswig vom 14. April 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- A. § 3: in der Überschrift wird das Wort „Platzzuweisung“ durch „Standplatz“ ersetzt.
- B. § 3 Abs. 2 wird gestrichen
- C. § 3 Abs. 3: der Abs. 3 wird jetzt Abs. 2
- D. § 3 Abs. 4: der Abs. 4 wird jetzt Abs. 3
- E. § 3 Abs. 5: der Abs. 5 wird jetzt Abs. 4
- F. § 3 Abs. 6: der Abs. 6 wird jetzt Abs. 5
- G. § 3 Abs. 7: der Abs. 7 wird jetzt Abs. 6

§ 9 wird neu gefasst:

- A. § 9: die Überschrift lautet: „Platzanträge und Zulassungen“
- B. § 9 Abs. 1
Der Antrag für einen Dauerstandplatz (vom 01.01. - 31.12. eines Jahres) auf den Wochenmärkten ist bis zum 30.09. für das kommende Kalenderjahr von den Standplatzbewerberinnen und Standplatzbewerber schriftlich beim Ordnungsamt -Marktwesen- zu stellen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Ist über den Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang entschieden, gilt der Standplatz als zugewiesen.
- C. § 9 Abs. 2
Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen schriftlich durch das Ordnungsamt -Marktwesen- der Stadt Schleswig für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch Verwaltungsakt (z.B. Gebührenbescheid). Aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten entscheidet das Losverfahren über die Zuweisung eines Standplatzes.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- A. § 10: die Überschrift lautet: „Marktplätze, Markttage und Marktzeiten“
- B. § 10 Abs. 1 – 3: bisher § 9 Abs. 1 – 3
- C. § 10 Abs. 1: der Abs. 1 wird jetzt Abs. 4
- D. § 10 Abs. 2: der Abs. 2 wird jetzt Abs. 5
- E. § 10 Abs. 3: der Abs. 3 wird jetzt Abs. 6

§ 14 wird wie folgt geändert:

A. § 14 Abs. 1 wird neu gefasst:

Für Standplätze ist bis zum 31. Januar jeden Jahres unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes, des vollständigen Vor- und Zunamens der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers sowie des elektronischen Anschlusswertes schriftlich beim Ordnungsamt -Marktwesen- der Stadt Schleswig oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes das Interesse zu bekunden.

B. § 14 Abs. 1a wird eingefügt:

Die Interessenbekundung gilt zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung als Antrag auf Erteilung der Erlaubnis.
Hat das Ordnungsamt -Marktwesen- nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

C. § 14 Abs. 2 wird neu gefasst:

Über die Zulassung von Marktbeschickern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 22. Dezember 2009

gez. Thorsten Dahl

(L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 27. Juni 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 142 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und
2. des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung

festzusetzen.

Im Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, Amtsblatt L 376 vom 27.12.2006) findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 15. Dezember 2009

gez. **Thorsten Dahl**
Bürgermeister

(L.S.)

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Schleswig vom 2. November 1999**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 3 Abs. 1 wird mit folgendem Zusatz ergänzt:

„Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden.“

§ 3 Abs. 4 wird um einen weiteren Absatz ergänzt, in dem eine Verfahrensfrist und eine Genehmigungsfiktion eingearbeitet ist:

„Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Antragstellung über die Sondererlaubnis entschieden, gilt die Sondererlaubnis als erteilt.“

§ 7 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält, wenn ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten besteht. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 14. Dezember 2009

(L.S.)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

**1. Nachtrag
zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Schleswig vom 2. November 1999**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 der Gebührensatzung wird um folgenden weiteren Satz 2 ergänzt:

Im Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.06, Amtsblatt L 376 vom 27.12.06) findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 14. Dezember 2009

(L.S.)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Bekanntmachung

Entgeltordnung für

- a) die **Erhebung eines Besichtigungsentgelts** für die Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst
- b) die **Erhebung von Benutzungsentgelten** für die Benutzung der Ausstellungshalle des Stadt- museums

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2009 gemäß § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der

Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-Holst. 2009, S. 93) in der zurzeit gültigen Fassung folgende privatrechtliche Eintrittsentgelte festgesetzt:

§ 1

Gegenstand des Entgelts

Für den Eintritt in das Stadtmuseum, Friedrichstraße 9–11, und in das Museum für Outsiderkunst, Stadtweg 57, wird ein Entgelt erhoben.

Für die Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums wird ein Entgelt erhoben.

§ 2

Höhe des Entgelts

a) Das Entgelt für die einmalige Besichtigung des Stadtmuseums, Friedrichstraße 9–11, beträgt:

| | |
|---------------------------------------|------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene Euro | 4,00 |
|---------------------------------------|------|

| | |
|--|------|
| b) Einzelkarte zu ermäßigtem Tarif Euro | 2,00 |
|--|------|

(für Schüler ab 6. Lebensjahr, für Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Mitglieder der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte, Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 80 %)

c) Gruppenkarte (ab 10 Personen)

| | |
|-------------------------------|------|
| Erwachsene pro Person Euro | 3,00 |
|-------------------------------|------|

| | |
|---------------------------------|------|
| Ermäßigter Tarif (s.o.) Euro | 1,50 |
|---------------------------------|------|

| | |
|--------------------------|------|
| d) Familienkarte Euro | 8,50 |
|--------------------------|------|

(für Eltern mit schulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren)

b) Das Entgelt für die einmalige Besichtigung des Museums für Outsiderkunst, Stadtweg 57, beträgt:

| | |
|---------------------------------------|------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene Euro | 1,00 |
|---------------------------------------|------|

| | |
|--|------|
| b) Einzelkarte zu ermäßigtem Tarif Euro | 0,50 |
|--|------|

(für Schüler ab 6. Lebensjahr, für Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Mit-

glieder der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte, Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 80 %)

c) Gruppenkarte (ab 10 Personen)

| | |
|---------------------------------|------|
| Erwachsene pro Person Euro | 0,50 |
| Ermäßigter Tarif (s.o.) Euro | 0,50 |

d) Familienkarte

| | |
|---|------|
| (für Eltern mit schulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren) Euro | 2,00 |
|---|------|

c) Das Benutzungsentgelt für die Ausstellungshalle beträgt pro Person und Veranstaltung für:

| | |
|-----------------------|------|
| a) Erwachsene Euro | 3,00 |
|-----------------------|------|

b) Ermäßigter Tarif

(für Schüler ab 6. Lebensjahr, für Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Mitglieder der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte, Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 80 %)

1,50 Euro

| | | |
|---|------------|--------|
| c) Bei geschlossenen Gruppen, die Veranstaltungen in der Ausstellungshalle durchführen, beträgt das Benutzungsentgelt | mindestens | 150,00 |
| Euro | | |

§ 3 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung des Eintrittsentgelts für die Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst ist jeder Besucher verpflichtet.

Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von besonderen Auslagen ist verpflichtet, wer die Benutzung der Halle beantragt oder veranlasst. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit des Entgelts

Das Eintrittsentgelt für das Stadtmuseum und das Museum für Outsiderkunst ist sofort fällig.

Das Benutzungsentgelt für die Ausstellungshalle ist bei Einzelbesuchern sofort fällig.

Bei Nutzung der Ausstellungshalle durch Gruppen ist das Benutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung vom Veranstalter bzw. Benutzung (§ 3 – Entgeltspflichtige) an die Stadtkasse Schleswig unter gleichzeitiger Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen.

§ 5 Anrechenbarkeit des Eintrittsentgelts

Das Eintrittsentgelt für die Besichtigung nach § 2 a) – Stadtmuseum – kann innerhalb von 3 Tagen ab Ausgabedatum der Eintrittskarte auf das Besichtigungsentgelt nach § 2 b) – Museum für Outsiderkunst - oder umgekehrt angerechnet werden. Die entsprechende Eintrittskarte ist als Nachweis vorzulegen. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.

§ 6 Sonderentgelte

Im Zusammenhang mit Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen kann die Verwaltungsleitung abweichende Entgelte festsetzen.

§ 7 Entgeltbefreiung, Ermäßigung

Schulklassen aus Schleswig haben im Stadtmuseum sowie im Museum für Outsiderkunst freien Eintritt.

Veranstaltungen in der Ausstellungshalle von den der Ratsversammlung angehörigen Fraktionen und des Personalrates sind von der Zahlung der Entgelte befreit.

Die Verwaltungsleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen die Entgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Zur Deckung der Personal- und sonstiger Kosten steht dem Schlei-Klinikum Schleswig ein Anteil an den Eintrittsentgelten nach § 2 b) – Museum für Outsiderkunst – in Höhe von 50 % zu. Der Betrag ist mindestens jährlich abzurechnen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 20.06.2006 wird außer Kraft gesetzt.

Schleswig, 18. Dezember 2009

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. **Thorsten Dahl**
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

**II. Nachtragssatzung
der Stadt Schleswig
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
vom 25. April 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des

§ 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in
§ 1 Abs. 1 genannten Orten

12 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- | | |
|---|-------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung für jedes Gerät | 80,00 Euro |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für jedes Gerät | 40,00 Euro |
| c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit – Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder – Darstellung sexueller Handlungen und/oder – Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 300,00 Euro |

Tritt im Laufe eines Kalendermonat an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) - unverändert –

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulati-
onssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalen-
dermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---|-------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 150,00 Euro |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 75,00 Euro. |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Schleswig, 15.12.2009

Stadt Schleswig

(L.S.)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 der jeweils gültigen Fassung des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|--|------------|
| für den ersten Hund | 100,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 150,00 EUR |
| für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 | 500,00 EUR |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem

- nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem - von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten - Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder H besitzen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziff. 6 ordnungsmäßige Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
5. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 2) handelt.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Schleswig gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird der Hund an ein Tierheim abgegeben.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend vom Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag und jede Änderung muss bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und **nur** zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.11.2002 einschließlich der I. Nachtragsatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Schleswig, 15.12.2009

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Schleswig - Gebiet zwischen Kösliner Straße und Kattenhunder Weg - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bau- und Umweltamt, Abt. Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Be-

kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 22. Dezember 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 14.12.2009 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 A der Stadt Schleswig für das Gebiet - Alter Garten - gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit vom 11.01.2010 bis zum 10.02.2010 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Abteilung Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass ein Landschaftsplan sowie eine Natura 2000 Vorprüfung -für den Bereich des Wiking-Yachthafens- vorhanden ist.

Schleswig, 22. Dezember 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 27.04.2009 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen den Grundstücken des Jugendaufbauwerkes und der Schleswiger Stadtwerke - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bau- und Umweltamt, Abt. Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 410, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 22. Dezember 2009

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

**8. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Schleswig und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk,
Selk und Geltorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 1. Januar 2002
(zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 09. November 2009 und Be-
schluss der Ratsversammlung vom 08. Dezember 2008)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 122), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) und Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), des §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. 1991 S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

- 1.) *In § 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung erhält der § 5 Abs. 6a folgenden Wortlaut:*

Der Beitragssatz für den Ausbau der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt

| | |
|---|-----------|
| Im Baugebiet B-Plan 83 B „Auf der Freiheit“ | 4,33 Euro |
|---|-----------|

je qm beitragspflichtiger Fläche.

- 2.) *In § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung erhält der § 12 (4) folgenden Wortlaut:*

§ 12 (4) Die Gebühr beträgt je cbm

| | |
|---|------------------|
| <i>a) in das Kanalnetz eingeleiteten Schmutzwassers</i> | <i>2,70 Euro</i> |
|---|------------------|

| | |
|--|-------------------|
| <i>c) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand)</i> | <i>11,95 Euro</i> |
|--|-------------------|

- 3.) *In § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung erhält der § 12 (6) folgenden Wortlaut:*

(6) Für jede Abscheiderentleerung (§ 6 Absatz 4 der Abwassersatzung) wird eine Gebühr von 11,95 Euro je cbm zzgl. anfallender Sammlungskosten (Fahrzeug- und Lohnaufwand) erhoben. Ist für die Entleerung ein Zeitaufwand von mehr als einer Stunde erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 für jede weitere angefangene halbe Stunde um die Hälfte. Soweit die Stadt Dritte mit der Entleerung beauftragt, tritt an die Stelle der Gebührenerhebung die Entgeltregelung des Privaten.

- 4.) *In § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung erhält der § 13 (9) folgenden Wortlaut:*

§ 13 (9) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 0,40 Euro/ je qm gewichteter und befestigter Grundstücksfläche.

5.) *Inkrafttreten*

Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schleswig, den 22. Dezember 2009

(L.S.)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009

**5 . Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 3 des § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

3. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,00 €.

Artikel 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Schleswig, den 22. Dezember 2009

(L.S.)

gez. Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2009 vom 22. Dezember 2009